

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 279.

Wittwoch den 3. Dezember

1856.

3. 719. a

K. k. ausschließende Privilegien.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 7. Oktober 1856, Z. 25381/2141, dem Heinrich Ferdinand Krausdorf, Handlungsgehilfen in Hamburg, über Einschreiten seiner Bevollmächtigten, der Handelsleute Mahler und Eschenbacher in Wien, Stadt Nr. 904, auf eine Verbesserung der Gummielastikum- oder Kautschukschuhe, wodurch dieselben eine besondere Festigkeit erhalten und ohne Hilfe der Hände an- und ausgezogen werden können, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 6. Oktober 1. J., Z. 25277/2137, das dem Christian Haumann in Wien auf die Erfindung, Papiertapeten auf Mauern festzukleben und die Tapeten nach einer eigenthümlichen Zuschnitttafel zuzuschneiden, verliehene ausschließendes Privilegium vom 1. Oktober 1855, auf die Dauer des zweiten Jahres verlängert.

Das Handelsministerium hat unterm 6. Oktober 1856, Z. 25276/2136, das dem Anton Jann in Wien auf die Erfindung und Verbesserung einer eigenthümlichen Fädenverbindung bei der Erzeugung von einfachen Perinet und Entoilagen verliehene ausschließendes Privilegium ddo. 26. September 1853, auf die Dauer des vierten Jahres verlängert.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25524/2156, dem Karl Dinkler, Privilegiumsinhaber in Wien, Stadt Nr. 550, auf die Erfindung und beziehungsweise Verbesserung, Stampigilien jeder Art in beliebiger Form und Größe in allen Schriftarten rein und korrekt, dann: Warenkempel, Autografen u. s. w. mit eingeleiteter Schrift „Metallografie“ genannt, zu verfertigen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25382/2142, den Gebrüdern Lorenz und Josef Resch, Juwelen-, Gold- und Silberarbeitern, Stadt Nr. 901, auf die Erfindung einer einfachen Vorrichtung, „Sicherheitsperre“ genannt, um Knöpfe, Armbänder, Uhrketten, Schnallen u. s. w. so zu befestigen, daß sie nicht verloren gehen können und zu Galanteriegegenstände von Leder, Holz, Metall u. s. w. sicher zu schließen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von fünf Jahren verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25526/2158, dem Cornelius Kasper, Bürger und Privatbeamten in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf die Erfindung eines Gitterofens mittelst Holzfeuerung für gleichzeitiges Brennen von runden Töpfergeschirren, Ziegeln und Kalk, „Roy et Desmergée Gitterofen“ genannt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25529/2161, dem Cornelius Kasper, Bürger und Privatbeamten in Wien, Mariahilf Nr. 18, auf die Erfindung, eine eigenthümliche Art von geschmiedeten eisernen Rädern „Räder-Charpentier“ genannt, zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25530/2162, dem Cornelius Kasper, Bürger und Privatbeamten in Wien, Maria-

hilf Nr. 18, auf die Erfindung eines Pyrometers „Fouquet et Hudele Pyrometre“ genannt, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25521/2153, dem Georg Roth, Metallkloppfabrikanten in Wien (Landstraße Nr. 588), auf eine Verbesserung in der Befestigung der Dehre an den Metallkloppfen ohne Lötung, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25480/2152, dem Claude Moret, Maschinenfabrikanten zu Paris, über Einschreiten seiner Bevollmächtigten Eduard Schmidt und Friedrich Payer in Wien (Stadt Nr. 1100), auf eine Verbesserung an rotirenden Dampfmaschinen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Auf Grundlage des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 hat das Handelsministerium unterm 9. Oktober 1856, Z. 25611/2170, dem Lucius Hall Gibbs zu New-York, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl, Privatbeamten in Wien (Josefstadt Nr. 161), auf eine Erfindung und beziehungsweise Verbesserung an Schießgewehren, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von Einem Jahre verliehen.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

3. 785. a (1) Nr. 21464.

Konkurs-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung von zwei Aktuarsstellen bei den gemischten Bezirksämtern des Küstenlandes mit dem Jahresgehälter von vierhundert Gulden (400 fl.) und dem graduellen Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 500 fl. wird der Konkurs bis 20. d. M. Dezember ausgeschrieben.

Die Bewerber um einen der erwähnten Dienstposten haben ihre an die k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheit der gemischten Bezirksämter in Triest gerichteten Gesuche binnen obiger Frist im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und in soferne sie andern Kronländern angehören, durch die betreffende Landesstelle bei der k. k. Kreisbehörde in Mitterburg einzubringen, und hiebei mit Rücksicht auf den §. 13 der A. h. Bestimmungen über die Errichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter vom 14. September 1852, dann auf die §§. 12 und 13 der Amtsinstruktion für die gemischten und politischen Bezirksämter vom 17. März 1855 Geburtsort und Geburtsland, Alter, Religion, Stand, (ob ledig, verheiratet oder Witwer, nebst der Anzahl der Kinder), Studien und sonstige Befähigung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstleistung und sonstige allfällige Verdienste durch glaubwürdige Dokumente nachzuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Angestellten der gemischten Bezirksämter des Küstenlandes verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter. Triest am 15. November 1856.

3. 783. a (1) Nr. 570.

K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird ein Diurnist für die Geschäfte des Expedites, vorläufig mit dem Taggelde von 40 kr., vom 15. d. M. an aufzunehmen gesucht. Alle Jene, welche

sich um diesen Dienst zu bewerben wünschen, haben sich bei dem Herrn Direktor der Hilfsämter zu melden, und sich über ihre persönlichen Verhältnisse und ihre Fähigkeiten, so wie insbesondere über ihr sittliches Verhalten durch Vorlegung der Urkunden auszuweisen.

Vom Präsidio des k. k. Landesgerichtes Laibach den 2. Dezember 1856.

3. 781. a (1) Nr. 6993.

Konkurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion und zwar bei dem k. k. Postamte in Triest ist eine Akzessistenstelle letzter Klasse, mit dem Gehalte jährlich 300 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 100 fl., dann der Verpflichtung zur Kautionleistung von 400 fl. zu besetzen.

Bewerber, in soferne dieselben im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, die andern aber unmittelbar bei dieser k. k. Post-Direktion bis Ende Dezember 1856 einzubringen, und darin die erworbene Vorbildung, ihre Sprachkenntnisse, das Alter, die körperliche Gesundheit, das sittliche Verhalten und ihre bisherige Verwendung legal nachzuweisen.

k. k. Postdirektion Triest am 26. November 1856.

3. 2277. (2) Nr. 6445.

E d i k t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 6. Oktober 1856 in Laibach mit Hinterlassung eines schriftlichen Testaments verstorbenen Handelsmannes Leopold Fleischmann eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthnung ihrer Ansprüche den 12. Jänner 1857 Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigenfalls denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 18. November 1856.

3. 2244. (3) Nr. 6379.

E d i k t.

Vom k. k. Landesgericht in Laibach, als Handelsgericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Krisper, zum Betriebe einer Spezerei-, Material-, Eisen- und Farbwaren-Handlung, in die Protokollirung der Firma desselben

Josef Krisper

im Merkantilbuche bewilliget und veranlaßt worden.

Laibach am 15. November 1856.

3. 2285. (1) Nr. 19881.

E d i k t.

In der Exekutionsführung der Frau Josefa Meguschar, gegen Mathias Poschar von Brunnndorf, hat es bei der mit dießamtlichem Edikte vom 7. Oktober 1856, Z. 17609, ausgeschriebenen zweiten und dritten Feilbietung sein Verbleiben, da zu der ersten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist.

k. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 17. November 1856.

3. 2257. (1) Nr. 3415.

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß man dem schon seit zwei Jahren abwesenden Josef Tomaschik von Littai unbekanntem Aufenthalte, zur Beforgung seiner Angelegenheiten und Wahrung seiner Rechte den Herrn Anton Sagorz von Littai als Kurator aufgestellt habe.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, den 27. September 1856.

K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfs an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Auf welche Bedarfsartikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{1}{4}$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ Ellen breit geliefert werden, die licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt, und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen im kalten Wasser genäht in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (ein Sechzehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwundung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwundungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probenäßung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwundung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen und die vorgeschriebene Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{6}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{4}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$, und für die 1 Zoll breiten $1\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{8}$ Pfund gerechnet sind. Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{3}{8}$ bis $1\frac{6}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Pferdekohlen für schwere und leichte Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Pferdekohlen müssen von weißer, reiner, guter Zigala-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespunste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzt und nur kurz gerauhet sein. Die Kohle für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{2}$ Wiener Ellen in der Länge, und $3\frac{1}{8}$ bis $2\frac{9}{32}$ Ellen in der Breite zu messen; ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewichte zu halten.

Die Kohle für die leichte Kavallerie hat nur $2\frac{3}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{1}{16}$ Ellen breit und $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekohlen unter dem Minimal-Maß oder Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettkoben müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. Sowohl die Hallina als die Bettkoben werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettkoben geschieht ebenso, wie jene der Kohlen zu Pferdedecken stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20% Futterleinwand, und ebenso zu Zelt- und Kittelzwilch bis 30% Futterzwilch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Analtät.

Strohack-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Baumwollstoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zum Futter, und zwar: lichtblau, dunkelblau, dunkelgrün, dunkelbraun und silbergrau echtgefärbt, dann zu Czako-Futterals schwarz lackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch Eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich des zu Matrosenhemden erforderlichen Schafwollstoffes wird auf das bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar: das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlen-Häute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln, die schwe-

ren Oberleder-Häute zu Riemenzeug, die Terzen-Häute zu Czako-Schirmen und Patronentaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute, dann Kalbleder müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Knoppfern ausgearbeitet sein. Leichte oder schwere Oberlederhäute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüffig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecken ein entsprechend mäßiger Gewichts-Abschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samischleder wird in Kernstücken nach der weiter unten bezeichneten Ergiebigkeit, dann die braunen, lohgeren Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar: $\frac{2}{5}$ der ersten Gattung, $\frac{2}{5}$ der zweiten Gattung und $\frac{1}{5}$ der dritten Gattung, ferner

e) die Lämmerfelle in Garnituren zu 3 Stück weiße für ein Pelzfutter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probenmuster gefordert und fogaestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gizmen nach der neuesten Form gefordert, es dürfen daher altartige nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozenten geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche bis 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gizmen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie, als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlenleder in Knoppfern gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche — wie vorbesagt — das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Dfferenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Dfferte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monate März 1857 fallen, und nicht über den letzten Dezember 1857 hinausgehen.

Dem Armee-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungs-Termine innerhalb des bemerkten Zeitraumes mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Dfferent muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Büchern, Hallina, Leinwand und Zwilchen pr. Wiener Ellen, bei Pferd- und Bettkochen pr. Stück, bei Ober-, Pfund- und Terzen-, Fichten- und Brandsohlen-Leder pr. Wiener Zentner, bei Kalbfellen gattungweise pr. Stück, bei Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur, welche mit

- 17 St. Patronaschen-
- 2 » Uberschwung- } Riemen,
- 2 » Gewehr- } und
- 14 » Tornistertrag- }
- 2 » Säbel- } Taschel vom
- 1 » Bajonnet- } Abfall

ausgezeichnet werden, und wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{2}{3}$ nicht unter 5 Schuh, ohne im Leder abschüssig zu sein, haben sollen, und pr. leichte Garnitur, welche mit

- 7 St. Uberschwung- } Riemen
- 7 » Gewehr- } und
- 32 » Tornistertrag- }
- 3 » Säbel- } Taschel vom
- 7 » Bajonnet- } Abfall

ausgezeichnet werden, und alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen sollen; ferner

bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend in 3 Stück zu einem Pelzfutter; bei Fußbekleidungen pr. Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gisemen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. anzusetzenden Preise sind in Konventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zubhaltung des Dffertes ist ein Neugeld (Badium) mit 5% des — nach den geforderten Preisen — entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositenchein, absondert von dem Lieferungs-Dfferte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Dffert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neugelder können im Baren, oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Real-Hypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als Pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegs-Kassen — mit Ausnahme der Wiener — berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Dfferenten es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Dffert-Einsendungs-Termines nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Dfferte, als auch die Depositencheine oder Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein und entweder an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 4. (vierten) Jänner 1857, 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 26. (sechs und zwanzigsten) Dezember 1856 eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zubhaltung ihrer Anbote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1857 in der Art verbindlich,

daß es dem Militär-Kerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferte ganz oder theilweise oder auch gar nicht anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium — als dem Kerar verfallen — einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten — mit dem Bescheide — die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Dfferte ein Zertifikat, welches — zu Folge Allerhöchsten Befehlsschreibens vom 23. Oktober 1855 — stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer, oder — wo eine solche nicht besteht — von dem Innungs-Vorstande befähiget erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustellen.

7) Die Form, in welcher die Dfferte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß; nur müssen sie auf einem 15 Kreuzer Stempel geschrieben sein, und — wie gesagt — unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten couvertirten Depositencheine überreicht werden.

8. Dfferte, mit anderen als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungs-Fähigkeit des Dfferenten, insbesonder aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Wagschale gelegt.

Nachtrags-Dfferte, sowie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einkommenden Dfferte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Dfferenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht und auf solche, sowie die übrigen bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Muster verwiesen.
 - b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem bedungenen Monate bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder — auf Verlangen — bei der nächsten Kriegs-Kasse angewiesen wird.
 - c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Kerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Prozent anzunehmen;
 - d) auch steht dem Kerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren — wenn auch höheren — Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.
 - e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Kerar eingezogen.
 - f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen — aus dem Kontrakte entspringenden — Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landes-Gerichtes zu unterwerfen hat.
 - g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Kerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst, endlich hat
 - h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.
- Vom Landes-General-Kommando Verona am 13. November 1856.

15 kr. Stempel.

D f f e r t s - F o r m u l a r e .

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in — — — (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz) erkläre hiermit in Folge der geschehenen Ausschreibung Minimum des Anbots:

2000	Wiener Ellen	weißes $\frac{1}{4}$ Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		weißes $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		lichtblaues, $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch zu Pantalons, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		dunkelblaues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		dunkelgrünes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		dunkelbraunes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		gramelirtes, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
5000		hechtgraues, $\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
400		mohrengraues, $1\frac{7}{16}$ Wiener Ellen breites, schwundungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturs-Tuch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		dunkelblauen, 2 Ellen breiten Schafwollstoff zu Matrosen-Hemden für das Flottillen-Korps, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		Hallina, $\frac{1}{2}$ Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		Stück Pferddekochen, für schwere oder leichte Kavallerie, das Wiener Pfund zu — — fl. — kr. Sage: — — —
500		» einfache, zweiblättrige Bettkochen, das Wiener Pfund zu — — fl. — kr. Sage: — — —
100		Ellen $\frac{3}{4}$ breiten Kuniak, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
200		» grünen Rasch, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
10000	WienerEll. { Hemden- Gattien- und Leintücher- Futter- Strohsock-	Leinwand { Eine Wiener Elle breit, die Elle zu — — fl. — kr. Sage: — — —
10000		
2000		
2000		

